

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Mepha Pharma AG

26. ordentliche Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Mepha Pharma AG vom 7. Mai 2015

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre
Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung freuen sich, Sie zur 26. ordentlichen Generalversammlung einzuladen. Diese findet wie folgt statt:

Datum: Donnerstag, 7. Mai 2015
Zeit: 16.30 Uhr
Ort: KKL Luzern, Europaplatz 1, 6005 Luzern

Traktandenliste

1. Jahresbericht 2014

Der Bericht über das Geschäftsjahr 2014 liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft auf. Der Verwaltungsrat beantragt, den Bericht über das Geschäftsjahr 2014 zu genehmigen.

2. Jahresrechnung 2014 und Bericht der Revisionsstelle

Die Jahresrechnung 2014, der Bericht der Revisionsstelle und das Protokoll der letzten Generalversammlung liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft auf. Der Verwaltungsrat beantragt, vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung 2014 zu genehmigen.

3. Verwendung des Bilanzgewinnes

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2014 eine Dividende von 17.5% des Nennwertes auszus zahlen, der Arbeitgeberbeitragsreserve CHF 150'000.– und eine Einlage in die gesetzlichen Reserven von CHF 200'000.– zuzuweisen sowie den verbleibenden Bilanzgewinn auf die neue Rechnung vorzutragen.

4. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Jahr 2014 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen

5.1 Ordentliche Wahlen

Die ordentlichen Wahlen finden im Jahr 2016 anlässlich der 27. ordentlichen Generalversammlung statt.

5.2 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat schlägt PricewaterhouseCoopers AG (pwc), 4002 Basel für eine einjährige Amtszeit (Jahr 2015) als Revisionsstelle zur Wiederwahl vor.

6. Bericht über den Geschäftsgang der Mepha Pharma AG

7. Antrag auf Statutenänderungen

7.1 Antrag auf Statutenänderung (Art. 2, Zweck)

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 2 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktueller Wortlaut: Art. 2 «Zweck», Absatz 5

Die Gesellschaft soll ferner selbständig praktizierenden Ärzten, Chef- und Oberärzten von Spitälern und Kliniken, Apothekern mit eigener Offizin sowie Spitalapothekern, soweit dies möglich ist, durch Ausgabe von Namenaktien Serie A mit besonderer Übertragungsbeschränkung eine kapitalmässige Beteiligung ermöglichen.

Neuer Wortlaut: Art. 2 «Zweck», Absatz 5

Die Gesellschaft soll ferner selbständig praktizierenden Ärzten, Ärzten in Gruppenpraxen, Chef- und Oberärzten von Spitälern und Kliniken, Apothekern in einer Offizin sowie Spitalapothekern, soweit dies möglich ist, durch Ausgabe von Namenaktien Serie A mit besonderer Übertragungsbeschränkung eine kapitalmässige Beteiligung ermöglichen.

7.2 Antrag auf Statutenänderung (Art. 4, Übertragung)

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktueller Wortlaut: Art. 4 «Übertragung», Absatz 6 f)

f) Wenn der Erwerber von Namenaktien Serie A kein selbständig praktizierender Arzt, kein Chef- oder Oberarzt eines Spitalen oder einer Klinik, kein Apotheker mit eigener Offizin oder kein Spitalapotheker ist.

Neuer Wortlaut: Art. 4 «Übertragung», Absatz 6 f) und neu 6 g)

f) Wenn der Erwerber von Namenaktien Serie A kein selbständig praktizierender Arzt, kein Arzt in einer Gruppenpraxis, kein Chef- oder Oberarzt eines Spitalen oder einer Klinik, kein Apotheker in einer Offizin oder kein Spitalapotheker ist.

g) Wenn der Erwerb von Namenaktien Serie A durch selbständig praktizierende Ärzte, Ärzte in Gruppenpraxen, Chef- und Oberärzte von Spitälern oder Kliniken, Apotheker in einer Offizin oder Spitalapotheker aus gesundheitsrechtlichen, berufsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist oder aufgrund von für die Gesellschaft geltenden, allgemein anerkannten Regeln der guten Geschäftsausübung unerwünscht ist.

7.3 Antrag auf Statutenänderung (Art. 5, Form der Einberufung)

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktueller Wortlaut: Art. 5 «Form der Einberufung», Absatz 2

Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im voraus und unter Angabe der Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre zu erfolgen. Sie erfolgt per nicht eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Neuer Wortlaut: Art. 5 «Form der Einberufung», Absatz 2

Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre zu erfolgen. Sie erfolgt per nicht eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und, soweit deren Adressen nicht bekannt sind, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

7.4 Antrag auf Statutenänderung (Art. 21, Publikationsorgan, Mitteilungen)

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 21 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktueller Wortlaut: Art. 21 «Publikationsorgan, Mitteilungen», Absatz 2

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch nicht eingeschriebenen Brief sowie durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Neuer Wortlaut: Art. 21 «Publikationsorgan, Mitteilungen», Absatz 2

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch nicht eingeschriebenen Brief und, soweit deren Adressen nicht bekannt sind, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

8. Verschiedenes

Basel, 15. April 2015

Mepha Pharma AG



Andreas Bosshard
Präsident des Verwaltungsrats
und General Manager



Dr. Daniel Hummel
Mitglied des Verwaltungsrats